

Hiermit beauftrage ich als Verantwortlicher – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt – die

shipcloud GmbH
St. Annenufer 5
20457 Hamburg

als Auftragsverarbeiter – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – zur Datenverarbeitung gemäß der nachfolgenden Vereinbarung zur „Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO“ inklusive der Anlagen mit Gültigkeit ab 28.04.2021.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

2. Art und Zweck, Dauer der Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten während der Dauer des Hauptvertrages im Auftrag und nur nach Weisung des Auftraggebers. Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen werden in **Anlage 1** festgelegt. Jede davon abweichende oder darüber hinaus gehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere zu eigenen Zwecken, ist dem Auftragnehmer untersagt.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftragnehmer verwendet die Auftraggeber-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags Ausdruck finden. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des im Hauptvertrag festgelegten Änderungsverfahrens.
- 3.2 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.
- 3.3 Soweit der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten auch ohne Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.4 Weisungen des Auftraggebers sind mindestens in Textform (z.B. E-Mail) zu erteilen. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (z.B. E-Mail).
- 3.5 Sofern gegen den Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz gemäß Art. 82 DSGVO geltend gemacht werden, ohne dass der Auftragnehmer gegen eine vom Auftraggeber erlassene Weisung verstoßen hat, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Auftragnehmers einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Die Freistellungspflicht gilt nicht, soweit eine Weisung rechtswidrig und dies für den Auftragnehmer offensichtlich war oder der Schadenersatzanspruch auf die Verletzung einer speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflicht aus der DSGVO gestützt wird.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist Eigentümer der Auftraggeber-Daten und Inhaber aller etwaigen Rechte, die die Auftraggeber-Daten betreffen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 4.4 Soweit sich der Auftragnehmer gegen einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO, gegen ein drohendes oder bereits verhängtes Bußgeld nach Art. 83 DSGVO oder sonstige Sanktionen im Sinne des Art. 84 DSGVO mit rechtlichen Mitteln verteidigen will, erlaubt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Details der Auftragsverarbeitung inklusive erlassener Weisungen zum Zweck der Verteidigung offenzulegen.
- 4.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Kontrollen durch eine Aufsichtsbehörde, bei Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, bei der Geltendmachung eines Haftungsanspruchs einer betroffenen Person oder eines Dritten oder bei der Geltendmachung eines anderen Anspruchs im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit ein Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung besteht.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde, bei Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, bei der Geltendmachung eines Haftungsanspruchs einer betroffenen Person oder eines Dritten oder bei der Geltendmachung eines anderen Anspruchs im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit ein Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung besteht.
- 5.3 Sofern der Auftragnehmer von einer Kontrolle oder Maßnahme einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die sich auch auf diese Auftragsverarbeitung bezieht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b) DSGVO schriftlich auf die Vertraulichkeit zu verpflichten und sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut zu machen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die bei der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 5.5 Sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis fachkundigen, für die Aufgaben nach Art. 39 DSGVO fähigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38, 39 DSGVO und § 38 Abs. 2 BDSG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mindestens in Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Sollte keine Bestellpflicht für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestehen, benennt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber mindestens in Textform (z.B. E-Mail) einen Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Belange und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten mit. Sollte der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU haben, benennt er

gegenüber dem Auftraggeber einen Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der EU und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten mit.

- 5.6 Der Auftragnehmer unterliegt der behördlichen Aufsicht nach § 40 BDSG sowie den Bußgeld- und Strafvorschriften in § 42, 43 BDSG sowie in Art. 83 Abs. 4-6 DSGVO nach Maßgabe von § 41 BDSG.
- 5.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der nach **Anlage 2** zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Kontrollrechte nach Ziffer 8 dieses Vertrages nachzuweisen.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c), Art. 32 DSGVO zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- 6.2 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7. Unterstützung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 32 – 36 DSGVO

- 7.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
 - b) die Unterstützung des Auftraggebers im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO,
 - c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht nach Art. 34 DSGVO gegenüber einem Betroffenen zu unterstützen,
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzungen i. S. d. Art. 35 DSGVO,
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO.
- 7.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine dem Leistungsumfang angemessene Vergütung beanspruchen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag, zu überzeugen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Anforderung die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach.
- 8.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung der Kontrollen nach Ziffer 8.1 erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 8.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.
- 8.4 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 8.5 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Art. 42 DSGVO, die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsberichts“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.

9. Unterauftragsverhältnisse

- 9.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse mit weiteren Auftragsverarbeitern (Subdienstleister) begründen. Zurzeit beschäftigt der Auftragnehmer die in Anlage 3 bezeichneten Subdienstleister. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subdienstleistern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen Einspruch zu erheben, wobei dies nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund erfolgen darf. Sofern der Auftraggeber keine begründeten Einwände innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung über die Änderung erhebt, gilt diese als durch den Auftraggeber genehmigt. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hin. Im Fall eines Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist – die Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einspruchs einstellen und den Hauptvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen
- 9.2 Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen,

Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 9.3 Ist die Beauftragung eines Subdienstleisters mit einer Übermittlung der Auftraggeber-Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) („Drittland“) verbunden, gelten zusätzlich die Vorgaben aus Ziffer 10.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Datenschutzpflichten, auch gegenüber dem Subdienstleister gelten und diesen gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO vor Aufnahme der Tätigkeiten entsprechend im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verpflichten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

10. Übermittlung von Auftraggeber-Daten in Drittländer

- 10.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Übermittlung der Auftraggeber-Daten in ein Land außerhalb von EU/EWR („Drittland“) erfolgt nur wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 10.2 Der Auftragnehmer vereinbart mit seinen Dienstleistern Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. c) und d) DSGVO oder nutzt gleich geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art. 44 ff. DSGVO.

11. Rechte der Betroffenen

- 11.1 Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen nach Kapitel 3 DSGVO (Art. 12-23 DSGVO) unter Berücksichtigung von Teil 2, Kapitel 2 BDSG (§§ 32-37 BDSG), insbesondere auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch der gespeicherten Auftraggeber-Daten, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 11.2 Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks der unter Ziffer 10.1 aufgeführten Rechte wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 11.3 Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte im Sinne von Ziffer 10.1 geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche angesichts der Art der Verarbeitung in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen.
- 11.4 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

12. Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 12.1 Der Auftragnehmer hat nach Aufforderung sämtliche Auftraggeber-Daten nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Hauptvertrags) oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht zu löschen und von dem Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch Auftraggeber-Daten enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Dies gilt nicht, sofern nach dem Unionsrecht oder

dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

- 12.2 Über eine Löschung bzw. Vernichtung von Auftraggeber-Daten hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.
- 12.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

13. Verhältnis zum Hauptvertrag

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: Unterauftragnehmer

Anlage 1: Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

<p>Art und Zweck der Verarbeitung</p>	<p>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Adress- und Kontaktdaten über die Plattform www.shipcloud.io, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung Labels für den Versand - Plattformbedingte Weiterleitung von Adress- und Kontaktdaten an vom Auftraggeber ausgewählte Transportunternehmen - Verarbeitung von Adress- und Kontaktdaten als Unterfrachtführerin; <p>Vertragsdurchführung und Missbrauchskontrolle</p>
<p>Art der personenbezogenen Daten</p>	<p>Name, postalische Anschrift, E-Mail, ggf. Telefonnummer</p>
<p>Kategorien betroffener Personen</p>	<p>Kunden des Auftraggebers</p>

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Individuelle Zutrittsberechtigung durch Codekarte, Schlüssel oder sonstige Berechtigungsausweise (Eingang, Büro, IT Serverbereich)
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen (z.B. Besucheranmeldung)
- Betriebliche Anweisungen für die Maßnahmen der Zutrittskontrolle

Zugangskontrolle/Verschlüsselung

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

- Zugang zu EDV-Systemen nur mit Benutzerkennung und Passwortregelung möglich
- Abschottung interner Netzwerke gegen ungewollte Zugriffe von außen (Firewall)
- Bildschirmsperre
- Externer Zugriff ist besonders gesichert (z.B. Verschlüsselung, VPN Zugriff)

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

- Individuelle Zugriffsrechte auf EDV für Benutzergruppen (in einem schriftlichen Berechtigungskonzept)
- Differenzierung der Zugriffsberechtigungen (Lesen/ Schreiben/ Verändern)

Trennungskontrolle/Zweckbindungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Getrennte Ordnerstrukturen für Datenbestände von Auftraggebern
- Trennung von Produktiv- und Testsystemen (in getrennten Datenbanken)

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Sicherung bei elektronischer Datenübertragung (z.B. Verschlüsselung, VPN etc.)
- Sicherung bei physischen Transport von Daten (z.B. verschlossene Behälter)

Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können:

- Protokollierung der Dateneingaben und Änderungen

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO), rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (die Angaben beziehen sich auf eigene IT-Systeme des Auftragnehmers) sowie die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen:

- Regelmäßige Backups der Datenbestände
- Alle Daten werden durch aktuelle Virens Scanner geprüft

- Lagerung der Backups an besonders geschützten Orten außerhalb der IT Verarbeitung
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftragsgebers verarbeitet werden können:

- Vertragliche Regelung zur Datenverarbeitung mit Dienstleistern (im Sinne von Art. 28 DSGVO)
- Protokollierung der Weitergabe (schriftliche Dokumentation)

Datenschutz-Management

Maßnahmen, die regeln, wie die gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen des Datenschutzes systematisch geplant, organisiert, gesteuert und kontrolliert werden.

- Betriebliche Anweisungen zum Datenschutz für Mitarbeiter
- IT-Sicherheitsrichtlinie
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Schriftliches Datenschutzmanagementsystem

5. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Daten werden unter Pseudonym intern verarbeitet, sofern auf einen Personenbezug verzichtet werden kann

Anlage 3: Unterauftragnehmer

Name	Anschrift/Land	Auftragsinhalt/Leistung	Schutzniveau festgestellt durch
Amazon Web Services	Amazon Web Services, Inc. 410 Terry Ave North Seattle, WA 98109-5210, US	Hosting / Datenverarbeitung	Standardvertragsklauseln
G Suite	Google Ireland Limited Gordon House, Barrow Street Dublin 4, Irland	E-Mail Hosting / Captcha-Dienst (nur relevant für Retourenportal Kunden)	Standardvertragsklauseln
Zendesk	Zendesk, Inc. 1019 Market St San Francisco, CA 94103, US	Support / Kundenkommunikation	Standardvertragsklauseln
Flowdock	CA, Inc. 520 Madison Avenue New York, NY, US	Support / Kundenkommunikation	Standardvertragsklauseln
Newsletter2Go	Köpenicker Str.126, 10179 Berlin	E-Mail-Versand	Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
Mandrill	Rocket Science Group, LLC 675 Ponce de Leon Ave NE Atlanta, GA 30308, US	E-Mail-Versand / Kundenkommunikation	Standardvertragsklauseln
Logdna	LogDNA Inc. 236 Castro St Mountain View, CA 94041, US	Fehleranalyse	Standardvertragsklauseln
Bugsnap	Bugsnap Inc. 939 Harrison St San Francisco, CA 94107, US	Fehleranalyse	Standardvertragsklauseln
Newrelic	New Relic Inc. 188 Spear St San Francisco, CA 94105, US	Performance- / Fehleranalyse	Standardvertragsklauseln

Dropbox	Dropbox, Inc. 333 Brannan St San Francisco, CA 94107, US	Cloudspeicher	Standardvertragsklauseln
AEB	AEB GmbH Sigmaringer Straße 109 70567 Stuttgart, Deutschland	Labelling & Tracking	Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
Pitney Bowes (nur relevant für Pitney Bowes Kunden und Kunden mit shipcloud-kompatiblen Hardwarekomponenten von Pitney Bowes)	Pitney Bowes Deutschland GmbH Poststr. 4-6 64293 Darmstadt, Deutschland	Labelling via Pitney Bowes Hardware & Compliance-Prüfung	Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
Heroku (Salesforce)	Salesforce Tower 3rd Floor 415 Mission Street San Francisco, CA 94105	Hosting Datenverarbeitung /	Standardvertragsklauseln